

Bekanntmachung

des Tages der Wahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters der Universitätsstadt Marburg und des Tages einer eventuell notwendigen Stichwahl

sowie

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters der Universitätsstadt Marburg

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28. August 2020 gemäß § 42 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) beschlossen, dass die

Wahl zur Oberbürgermeisterin*zum Oberbürgermeister am 14. März 2021

und eine eventuell notwendige Stichwahl am 28. März 2021

stattfindet.

2. In der Universitätsstadt Marburg (derzeit ca. 76.500 Einwohner*innen) ist die hauptamtliche Stelle der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stelle ist gemäß der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) nach Besoldungsgruppe B 7 eingestuft. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der KomBesDAV gewährt.

Die Amtszeit beginnt am 1. Dezember 2021 und beträgt sechs Jahre.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger*innen), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder gemäß § 32 Abs. 2 HGO nicht wählbar ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle **muss** in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend unter Nr. 3 hingewiesen wird; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend. Ansprechpartner für Fragen zu dieser Stelle ist der Wahlleiter der Universitätsstadt Marburg. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem letzten Absatz dieser Bekanntmachung.

...

3. Hiermit wird gemäß § 66 i.V.m. § 22 Kommunalwahlordnung (KWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin*des Oberbürgermeisters der Universitätsstadt Marburg aufgefordert. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die Sie bei der Sachbearbeitung Wahlen (siehe letzter Absatz) erhalten.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 und 45 KWG entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. d. Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen*Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin*einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name einer neuen Partei oder Wählergruppe muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen*Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort. Er muss weiterhin den Familien- und den Rufnamen, den Zusatz Frau oder Herr, den Tag der Geburt, den Geburtsort, den Beruf oder Stand und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin*des Bewerbers enthalten. Zusätzlich kann ein Ordens- oder Künstlurname, der im Pass, Personalausweis oder Melderegister eingetragen ist angegeben werden. Im Melderegister eingetragene Auskunftssperren gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz müssen nachgewiesen werden und haben Einfluss auf die Angaben auf dem Stimmzettel.

Eine Bewerberin*ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin*als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung auf einem amtlichen Vordruck (Zustimmungserklärung) dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von der Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson, die von der Nominierungsversammlung benannt worden sind, persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen*Einzelbewerbern unterzeichnen diese selbst.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit mit mindestens einer oder einem Abgeordneten in der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Lande im Bundestag vertreten waren sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen*Einzelbewerbern müssen zusätzlich von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten (mindestens 118) eigenhändig unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Stadt von Gesetzes wegen Vertreter*innen hat. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung auf amtlichem Vordruck (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags durch das Formblatt nachzuweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat 59 Vertreter*innen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

In jedem Wahlvorschlag der Parteien und Wählergruppen sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson namhaft zu machen, die dem Wahlausschuss weder als Beisitzer*in noch als Stellvertreter*in angehören dürfen.

...

Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann nur durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen oder durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Bewerberin*der Bewerber für einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Universitätsstadt Marburg) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Universitätsstadt Marburg) aus ihrer Mitte gewählten Vertreter*innen (Vertreterversammlung) aufgestellt. Jede teilnehmende Person an der Versammlung kann Vorschläge für eine Bewerberin*einen Bewerber unterbreiten. Jeder vorgeschlagenen Person ist Gelegenheit zu gegeben, sich und das Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift auf amtlichem Vordruck aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter*innen enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin*dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin*dem Schriftführer und zwei weiteren teilnehmenden Personen zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin*des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am **4. Januar 2021, bis 18:00 Uhr** schriftlich und im Original beim Wahlleiter oder den mit der Wahrnehmung der laufenden Wahlgeschäfte beauftragten Bediensteten der Universitätsstadt Marburg unter den u. g. Kontaktdaten einzureichen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- eine schriftliche Erklärung der Bewerberin*des Bewerbers, dass sie*er mit der Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden ist (Zustimmungserklärung auf amtlichem Vordruck),
- eine Bescheinigung der Gemeindebehörde am Ort der Hauptwohnung, dass die Bewerberin*der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt (Bescheinigung der Wählbarkeit auf amtlichem Vordruck),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit Angabe des Namens, Vornamens und Anschrift der Unterzeichner*innen sowie eine Bescheinigung des Magistrats der Universitätsstadt Marburg über ihre Wahlberechtigung (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift auf amtlichem Vordruck),

...

- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberin*der Bewerber aufgestellt wurde (Niederschrift auf amtlichem Vordruck)

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, so lange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ist ein Wahlvorschlag gemäß § 15 KWG zugelassen, kann er nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 4. Januar 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Bitte beachten Sie dabei die Weihnachtsfeiertage und Neujahr.

Auskünfte werden vom Wahlleiter und der Sachbearbeitung Wahlen der Universitätsstadt Marburg, Barfüßerstraße 50, Zimmer 118, 1. OG, 35037 Marburg, Tel.: 06421/2011489, E-Mail: wahlleiter@marburg-stadt.de erteilt. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Vordrucke sind während der Dienststunden: montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung erhältlich.

Marburg, 19. September 2020

DER WAHLLEITER
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dieter Finger
Magistratsdirektor